

## **Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 21. Oktober 2010, Umbach/Kommission (T-474/08), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 2. September 2008 abgewiesen hat, durch die dem Kläger der Zugang zu bestimmten Daten verwehrt wurde, die in Dokumenten im Zusammenhang mit einem zwischen dem Kläger und der Kommission geschlossenen Vertrag über die Hilfe beim Verfassen eines Verwaltungsgesetzbuchs für die Russische Föderation im Rahmen des TACIS-Programms enthalten sind — Antrag auf Zugang im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit zwischen dem Kläger und der Kommission infolge der Kündigung dieses Vertrags — Verkennung von Art. 41 Abs. 2 Buchst. b der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

## **Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Umbach trägt die Kosten.

**Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 15. April 2011 —  
Debiasi/Agenzia delle Entrate, Ufficio di Parma**

**(Rechtssache C-613/10)**

„Vorabentscheidungsersuchen — Offensichtliche Unzulässigkeit“

*Vorabentscheidungsverfahren — Zulässigkeit — Ohne hinreichende Angaben zum tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang gestellte Fragen — Offensichtliche Unzulässigkeit (Art. 267 AEUV; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 92 § 1 und Art. 103 § 1) (vgl. Randnrn. 19-32 und Tenor)*

## **Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Commissione tributaria provinciale di Parma — Auslegung von Art. 13 Teil A der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Vorsteuerabzug — Öffentliche oder private Gesundheitseinrichtungen, die eine steuerbefreite Tätigkeit ausüben — Nationale Rechtsvorschriften, die den Vorsteuerabzug für den Erwerb von Gegenständen oder Dienstleistungen, die für diese befreiten Tätigkeiten verwendet werden, ausschließen

## **Tenor**

Das von der Commissione tributaria provinciale di Parma (Italien) mit Entscheidung vom 7. Juli 2010 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.